

besecke GmbH & Co. KG

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



Stand: 09/2023

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen der besecke GmbH & Co. KG (nachfolgend „der Lieferant“ genannt). Sie gelten auch für alle Leistungen, die zusätzlich zur Lieferung als Nebenleistung (wie z. B. Aufstellung, Einbau und Inbetriebnahme) oder selbstständig als Hauptleistung vereinbart werden (nachfolgend einheitlich "Leistungen" genannt). Diese Bedingen kommen selbst dann zur Anwendung, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos leistet. Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Angebote des Lieferanten sind freibleibend. An Angeboten, Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, technischen Informationen und anderen Unterlagen (nachfolgend "Unterlagen" genannt) behält sich der Lieferant alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden.
- 1.2 Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten. Sie ist auch für den Umfang der Lieferung/Leistung maßgeblich, sofern der Besteller etwaigen Abweichungen von der Bestellung nicht unverzüglich widerspricht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.3 Änderungen der Konstruktion, des Material oder der Form des Vertragsgegenstandes bleiben dem Lieferanten vorbehalten, soweit der Vertragsgegenstand dadurch nicht grundlegend verändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

2. Preise

- 2.1 Die Preise verstehen sich in EUR und gelten ab Werk (EXW, Incoterms® 2020) ausschließlich aller Kosten und Gebühren für Verpackung, Ver- und Entladung und von ihm etwaig gewünschter Transportversicherungen sowie aller Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach anwendbarem Recht zu zahlen sind. Der Besteller verpflichtet sich, nicht vorsteuerabzugsfähige Steuern sowie Zölle oder Abgaben, die dem Lieferanten oder dessen Zulieferer auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten.
- 2.2 Bei Verträgen über Lieferungen und / oder Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden, ist der Lieferant berechtigt, im Falle von nach Vertragsschluss erfolgten Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisstörungen oder Steigerungen der Frachten, die Preise um die eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen.
- 2.3 Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage oder sonstige Vor-Ort-Leistungen übernommen, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle durch die Leistungen anfallenden Nebenkosten (damit sind insbesondere Reisekosten, Auslösungen und Kosten für behördliche Bewilligungen gemeint), soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4 Im Falle von Änderungen der technischen Spezifikationen oder Liefer-/Ausführungsfristen auf Wunsch des Bestellers nach Vertragsschluss, ist der Lieferant berechtigt (auch im Falle eines vereinbarten Festpreises) eine angemessene Mehrvergütung zu verlangen.
- 2.5 Im Rahmen von Ersatzteillieferungen gilt ein Mindestbestellwert von EUR 75.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferanten oder auf das vom Lieferanten genannte Bankkonto zu leisten.
- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen sofort zahlbar und spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.
- 3.3 Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, kann der Lieferant - unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte - Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fordern.
- 3.4 Der Lieferant hat bei Zahlungsverzug des Bestellers außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 EURO. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Wenn wegen des Verzuges auch Schadensersatz geschuldet wird, wird die Pauschale darauf angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 3.5 Der Besteller darf wegen unerheblicher Mängel Zahlungen nicht verweigern.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferanten und sind bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt Vorbehaltsware.
- 4.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware untersagt.
- 4.3 Dem Besteller ist eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang widerruflich und vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4.3.4 gestattet. Eine Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware ist dem Besteller gestattet und erfolgt für den Lieferanten. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Sollte die Verbindung oder Vermischung mit Gegenständen erfolgen, die nicht dem Lieferanten gehören, so erwirbt der Lieferant wertanteiliges Eigentum und nur insoweit gilt die neue Sache dann als Vorbehaltsware.

- 4.3.1 Zur Sicherung aller Ansprüche des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung tritt der Besteller bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des Kaufpreisanspruchs (inkl. MwSt.) an den die Abtretung jeweils annehmenden Lieferanten ab.
- 4.3.2 Der Besteller ist bis auf Widerruf zum Einzug der an den Lieferanten abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Zum Widerruf der Einziehungsermächtigung ist der Lieferant berechtigt, wenn der Besteller mit der Zahlung in Verzug kommt, seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt.
Nach Widerruf der Einzugsermächtigung ist der Lieferant zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller ihm dazu die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem jeweiligen Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
- 4.3.3 Die für den Entgeltanspruch bestehenden Sicherheiten werden vom Lieferanten freigegeben, soweit der Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um 50 % oder mehr übersteigt.
- 4.3.4 Die Veräußerungsbefugnis nach Ziffer 4.3 erlischt, wenn der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt einschließlich der Forderungsabtretung ergebenden Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt oder über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.

Die gesamte Restschuld wird in diesen Fällen sofort fällig. Wird sie nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware. Der Lieferant ist dann nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und nach erfolgtem Rücktritt die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Vorbehaltsware steht dem Besteller nur für rechtskräftig festgestellte, anerkannte und unstreitige Forderungen zu. Alle durch die Inbesitznahme und Verwertung der Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Besteller.

- 4.4 Von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen daran hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.5 Sollte das Land, in das der Liefergegenstand geliefert werden soll oder in das er verbracht wird, an die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts besondere Voraussetzungen knüpfen (wie z. B. eine Registrierung oder eine notarielle Beurkundung), so ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen und den an Maßnahmen mitzuwirken, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

Wenn das Land, in das der Liefergegenstand geliefert werden soll oder in das er verbracht wird, den Eigentumsvorbehalt nicht gestattet, dafür aber den Vorbehalt anderer Rechte an dem Liefergegenstand, so ist der Besteller verpflichtet auf seine Kosten alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen und an den Maßnahmen mitzuwirken, die erforderlich sind, um an Stelle des Eigentumsvorbehalts ein anderes Recht an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

5. Termine und Fristen, Lieferung

- 5.1 Fristen und Termine für die Lieferung sind grundsätzlich unverbindlich. Im Rahmen des Vertragsschlusses vereinbarte Termine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 5.2 Die Lieferung erfolgt ex works (EXW, Incoterms® 2020), soweit nicht anders vereinbart. Teillieferungen sind in jedem Fall zulässig.
- 5.3 Voraussetzung für die rechtzeitige Lieferung der Leistung ist – auch sofern eine Leistungsfrist/ein Termin vereinbart ist – die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungspflichten und -pflichten des Bestellers, wie z.B. (i) die rechtzeitige Beibringung von Unterlagen und Informationen für die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Leistung durch uns und/oder die Erteilung von rechtlich erforderlichen Genehmigungen

**smart
automation**

besecke GmbH & Co. KG
Steindamm 24, 28719 Bremen
Kommanditgesellschaft
HRA 16 390
USt.-Id.-Nr.: DE114658150

Kontaktinformationen:
www.besecke.de
kontakt@besecke.de
+49 (0) 421 6 36 98-0

Oldenburgische Landesbank AG
Sparkasse Bremen AG

Persönlich haftende Gesellschaft:
Besecke GmbH, Sitz Bremen
HRB 8257
Registergericht Bremen

IBAN: DE26 2802 0050 2261 0364 00
IBAN: DE48 2905 0101 0005 0301 76

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Alexander von Plato
Dipl.-Ing. (BA) Christian Kurtz

Swift/BIC: OLBODEH2XXX
Swift/BIC: SBREDE22XXX

- (z.B. Exportgenehmigungen), (ii) die rechtzeitige Bereitstellung des zu bearbeitenden Gegenstands in bearbeitungsfähigem Zustand und Klärung aller kaufmännischen (einschließlich der Preisvereinbarungen) und technischen Fragen sowie (iii) der Eingang fälliger Zahlungen beim Lieferanten. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer (i) einer Verzögerung des Eingangs fälliger Zahlungen, selbst wenn der Lieferant keine Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte geltend gemacht hat und (ii) einer unterlassenen Erfüllung von Mitwirkungsobliegenheiten und -pflichten durch den Besteller.
- 5.4 Bei Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Liefer- oder Leistungsumfangs, die zu einem zeitlichen Mehraufwand bei der Leistungserbringung führen, ändern sich die Fristen und Termine entsprechend dem zeitlichen Mehraufwand. Gleiches gilt (i) im Falle von unvorhergesehenen Bedingungen und Auflagen von Behörden und/oder (ii) bei Leistungen für ein Schiff/Schiffsbauwerk für unvorhergesehene Bedingungen und Auflagen der Klassifikationsgesellschaft.
- 5.5 Der Eintritt eines Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, setzt aber in jedem Fall eine vorherige Mahnung durch den Besteller voraus. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und sonstiger Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, wie z.B. Arbeitskämpfe, Maschinenauffälle, Engpässe in der Rohstoffversorgung, hoheitliche Maßnahmen, Insolvenz oder Insolvenzantragstellung eines Unterauftragnehmers oder Unterpflanzlieferanten und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei dem Lieferanten oder seinen Zulieferern eingetreten sind, hat der Lieferant nicht zu vertreten. Führen die vorgenannten Umstände zur Unmöglichkeit der Leistung, befreit dies den Lieferanten vollständig von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag. Bei Leistungen für ein Schiff/Schiffsbauwerk gilt dies auch für Verzögerungen durch Maßnahmen die aufgrund des internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und Hafenanlagen („ISPS- Code“) getroffen werden.
- 5.6 Kommt der Lieferant mit der Fertigstellung der Leistungen in Verzug, kann der Besteller bei Aufrechterhaltung des Vertrages eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises pro vollendeter Woche des Verzuges, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises geltend machen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf grobem Verschulden (Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) des Lieferanten beruht. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein oder nur ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Das Recht des Bestellers, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
- 6. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung**
- 6.1 Ohne die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Lieferanten ist der Besteller nicht berechtigt, gegen den Lieferanten gerichtete Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 6.2 Die Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen gegen den Lieferanten ist nur zulässig, soweit diese Ansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.
- 6.3 Wegen etwaiger Gegenansprüche aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten darf der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, soweit diese Ansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.
- 7. Mängel**
- 7.1 Grundlage der Sachmängelhaftung des Lieferanten ist die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware im Einzelnen getroffene Vereinbarung. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, gilt § 434 Abs. 3 BGB.
- 7.2 Der Lieferant gewährleistet dem Besteller eine bei Gefahrenübergang den jeweiligen anerkannten Regeln der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Liefergegenstands für zwölf (12) Monate ab Inbetriebnahme, längstens jedoch für achtzehn (18) Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft. Mängelansprüche für verkaufte Ersatzteile verjähren in zwölf (12) Monate ab Ablieferung. Ziffer 7.1 gilt nicht für Ansprüche gegen den Lieferanten wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 7.3 Der Besteller hat die Liefergegenstände nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Sich erst später zeigende Mängel hat der Besteller unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu rügen. Der Besteller ist nur dann berechtigt, Zahlungen wegen Mängeln zurückzubehalten, wenn die Mängel rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Dem Lieferanten ist Gelegenheit zur Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 7.4 Bei der Nacherfüllung hat der Lieferant zur Beseitigung des Mangels - nach seiner Wahl - den Liefergegenstand neu zu liefern bzw. herzustellen oder den Liefergegenstand in seinem Werk oder am ursprünglichen Liefer- oder
- Leistungsort zu reparieren. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über.
- 7.5 Für die Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferanten Zugang zu den mangelhaften Liefergegenständen, sowie eine ggfs. erforderliche Demontage und Montage, ohne Kosten für den Lieferanten zu gewähren. Wird die Demontage der mangelhaften Sache und der Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache vom Lieferanten vorgenommen, hat der Besteller dem Lieferanten die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Beanstandete Lieferungen sind dem Lieferanten auf sein Verlangen hin auf Kosten des Bestellers zurückzusenden. Im Übrigen trägt der Lieferant die Kosten für die von ihm durchgeführte Nacherfüllung.
- 7.6 Mängelrechte des Bestellers sind ausgeschlossen bei Fehlern oder Schäden aufgrund von natürlichem Verschleiß oder Fremdeinwirkung, unsachgemäßer Behandlung, Missachtung der Betriebs- oder Wartungsanleitung, Gewalteinwirkung, Zweckentfremdung des Liefergegenstandes, Einsatz des Liefergegenstandes unter außergewöhnlichen oder nach dem Vertrag nicht vorgesehenen Betriebsverhältnissen. § 442 Abs. 1 BGB und § 640 Abs. 3 BGB finden Anwendung.
- 7.7 Kosten die beim Lieferanten aufgrund einer zu Unrecht geltend gemachten Mängelrüge des Bestellers anfallen, sind vom Besteller zu erstatten. Der Einsatz von Personal wird mit den üblichen Stundensätzen vom Lieferanten berechnet.
- 7.8 Ist der Besteller Verbraucher, finden die gesetzlichen Gewährleistungsregeln Anwendung.
- 8. Haftung des Lieferanten**
- 8.1 Der Lieferant haftet nur für Schäden, die auf (a) einer Verletzungen der Vorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz oder (b) einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten eines seiner gesetzlichen Vertreter oder eines seiner Erfüllungsgehilfen oder (c) einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten oder (d) einer Verletzung einer übernommenen Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder dem arglistigen Verschweigen eines Sachmangels durch den Lieferanten oder (e) einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Vertragswesentlich sind die Pflichten, deren Erfüllung das ordnungsgemäße Erbringen der dem Lieferanten obliegenden Hauptleistungspflicht überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Lieferant übernimmt keine Gewähr für die Erteilung von erforderlichen Exportgenehmigungen.
- 8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 haftet der Lieferant für durch einen seiner Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden nicht, sofern und soweit sich der Besteller durch eigene Überwachung davon überzeugen kann, dass der Erfüllungsgehilfe die zu stellenden Sorgfaltsanforderungen einhält.
- 8.3 Die Haftung des Lieferanten ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit ein Schadensersatzanspruch des Bestellers auf (a) einer Verletzung der Vorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz (b) einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten oder (c) einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder (d) der Verletzung einer übernommenen Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder einem arglistigen Verschweigen eines Sachmangels durch den Lieferanten beruht. Vertragstypisch und vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Entstehen gerade auf der Grundlage der Verletzung der jeweils vertragswesentlichen Pflicht (Ziffer 8.1) typischerweise zu rechnen ist.
- 8.4 Die Regelungen in Ziffern 8.1 bis 8.1 bewirken keine Änderung der Verteilung der Beweislast und gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 9. Schutzrechte und Nutzungsrechte**
- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung / Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter am Lieferort zu erbringen. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten geltend gemacht werden. Verletzt der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder ein Urheberrecht eines Dritten, ist der Lieferant nach seiner Wahl berechtigt, entweder auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abzuändern oder auszutauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht zu verschaffen. Für etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers gilt Ziffer 8.
- 9.2 Soweit Software im Lieferumfang enthalten ist, wird dem Besteller ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Software und zugehörige Dokumentation werden zur ausschließlichen Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.

smart automation

besecke GmbH & Co. KG
Steindamm 24, 28719 Bremen
Kommanditgesellschaft
HRA 16 390
USt.-Id.-Nr.: DE114658150

Kontaktinformationen:
www.besecke.de
kontakt@besecke.de
+49 (0) 421 6 36 98-0

Oldenburgische Landesbank AG
Sparkasse Bremen AG

Persönlich haftende Gesellschaft:
Besecke GmbH, Sitz Bremen
HRB 8257
Registergericht Bremen

IBAN: DE26 2802 0050 2261 0364 00
IBAN: DE48 2905 0101 0005 0301 76

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Alexander von Plato
Dipl.-Ing. (BA) Christian Kurtz

Swift/BIC: OLBODEH2XXX
Swift/BIC: SBREDE22XXX

- 9.3 Der Besteller ist zu einer Vervielfältigung der Software nur berechtigt, soweit dies für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software erforderlich ist. Der Besteller ist zu einer Umarbeitung der Software sowie der Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse nicht berechtigt. Für eine Vervielfältigung des Codes oder eine Übersetzung der Codeform, die unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität einer unabhängig geschaffenen Software mit anderen Programmen zu erhalten, benötigt der Besteller unter den Voraussetzungen des § 69e Abs. 1 UrhG jedoch keine Zustimmung des Lieferanten. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben (insb. Copyright- Vermerke) nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.
- 9.4 Der Besteller darf das ihm eingeräumte Nutzungsrecht an der Software nur zusammen mit dem zugehörigen Liefergegenstand an einen Dritten veräußern/übertragen. Überträgt er sein Nutzungsrecht, darf er keine Kopien der Software behalten und hat mit dem Käufer / Erwerber .zu vereinbaren, dass dieser das Nutzungsrecht seinerseits nur mit dem zugehörigen Liefergegenstand zusammen veräußern/übertragen darf.
- 10. Erfüllungsvorbehalt und Sonderkündigungsrecht des Lieferanten**
- 10.1 Die Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten steht unter dem Vorbehalt, dass die Lieferungen und/oder Leistungen nach nationalen und internationalen Exportkontrollbestimmungen zulässig sind, eine ggfs. erforderliche Exportgenehmigung dazu erteilt wird keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen und der Besteller die für eine Überprüfung der Exportfähigkeit der vereinbarten Leistung und/oder die Erteilung einer Exportgenehmigung benötigten Unterlagen (wie z. B. eine beizubringen Endverbleibserklärung) beibringt.
- 10.2 Der Besteller ist verpflichtet die für eine Erteilung einer Exportgenehmigung und/oder Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit benötigten Unterlagen rechtzeitig vor Lieferung beizubringen. Der Lieferant ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn (i) eine erforderliche Exportgenehmigung nicht erteilt wird, (ii) aufgrund der Nichtbeibringung von Unterlagen durch den Besteller nicht erteilt werden kann und/oder (iii) der Besteller die für eine Erteilung erforderlichen Unterlagen (insbes. die Endverbleibserklärung) auch nach Ablauf einer ihm vom Lieferanten unter Kündigungsandrohung für den Fall des fruchtlosen Ablaufes gesetzten angemessenen Frist nicht beibringt.
- 10.3 Kündigt der Lieferant den Vertrag gem. Ziffer 10.2, kann er vom Besteller einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.
- 10.4 Ist Gegenstand des Vertrages eine kundenspezifische Sonderbeschaffung/ein Sonderbau, gelten als Auslagen im Sinne der Ziffer 10.3 auch die Kosten für durch den Lieferanten eines Dritten (z.B. Vorlieferanten) bezogenen oder bestellten Waren. Von dem Dritten dem Lieferanten gewährte Erstattungen sind vom Anspruch des Lieferanten abzuziehen. Ob und in wie weit ihm im Einzelnen Erstattungen gewährt worden sind, hat der Lieferant in der Rechnung anzugeben.
- 10.5 Sollte der Besteller den Liefergegenstand weiterverkaufen, so ist er für die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 11. Gefahrübergang und Abnahme**
- 11.1 Der Gefahrübergang erfolgt im Falle einer Lieferung ex works (Ziffer 5.2) mit Bereitstellung des Liefergegenstands, im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Teillieferungen gilt Vorstehendes entsprechend in Bezug auf die erfolgte Teillieferung.
- 11.2 Bei Leistungen, die nicht nur Nebenleistung zur Lieferung sind und die Herstellung eines Werkes beinhalten, geht die Gefahr mit deren Abnahme über bzw. dann, wenn der Besteller in Verzug mit deren Abnahme kommt. Die Abnahme hat unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung des Werkes zu erfolgen oder zum vereinbarten Abnahmetermin. Der Besteller darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn seit der Fertigstellungsanzeige beim Besteller oder seit dem vereinbarten Abnahmetermin mehr als 14 Tage vergangen sind, der Besteller die Gelegenheit hatte, die Leistungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu testen und der Besteller die Leistungen nicht abgenommen hat, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 11.3 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist die Pflicht zur Abnahme einer gekauften Sache durch den Besteller vertragliche Hauptpflicht.
- 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 12.1 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebender Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks - der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant bleibt jedoch - nach seiner Wahl - berechtigt, den Besteller auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Etwaige zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
- 12.2 Es gilt das deutsche Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 13. Unwirksamkeit**
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen des geschlossenen Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und dieser Bedingungen nicht berührt.

**smart
automation**

besecke GmbH & Co. KG
Steindamm 24, 28719 Bremen
Kommanditgesellschaft
HRA 16 390
USt.-Id.-Nr.: DE114658150

Kontaktinformationen:
www.besecke.de
kontakt@besecke.de
+49 (0) 421 6 36 98-0

Oldenburgische Landesbank AG
Sparkasse Bremen AG

Persönlich haftende Gesellschaft:
Besecke GmbH, Sitz Bremen
HRB 8257
Registergericht Bremen

IBAN: DE26 2802 0050 2261 0364 00
IBAN: DE48 2905 0101 0005 0301 76

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Alexander von Plato
Dipl.-Ing. (BA) Christian Kurtz

Swift/BIC: OLBODEH2XXX
Swift/BIC: SBREDE22XXX